



## Fall 16

Die B-Bank könnte gegen M einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 198,- € aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Dies setzt voraus, dass ein entsprechender Kaufvertrag zustande gekommen ist.

*Beachte:* Beim Vertragsschluss wird hier die B-Bank gem. §§ 164 ff BGB wirksam von A vertreten. Dies bedeutet, dass die von A abgegebenen und entgegengenommenen Willenserklärungen unmittelbar für und gegen die B-Bank wirken (§ 164 Abs.1, 3 BGB).

### A. Kaufvertrag

#### I. Angebot

Im Vorlegen des Bestellformulars durch A hat die B-Bank dem M noch kein Angebot, § 145 BGB, zum Verkauf der Münze unterbreitet. Denn die Vorlage solcher Bestellformulare stellt lediglich eine *invitatio ad offerendum* dar – denn erst nach Prüfung der ausgefüllten Daten will sich die Bank verbindlich verpflichten, es fehlt also der Rechtsbindungswille.

Indes könnte M ein Angebot abgegeben haben, indem er das Formular unterzeichnete. Der objektive Tatbestand einer Willenserklärung liegt ebenso vor wie Handlungswille und Erklärungsbewusstsein. Zwar fehlt M der Geschäftswille zum Erwerb einer Münze – nach h.M. ist das aber unschädlich, da der Geschäftswille nicht konstitutiv für die Willenserklärung ist. Aus Sicht eines objektiven Empfängers (§§ 133, 157 BGB) konnte die Bank (bzw. ihre Vertreter, hier A) annehmen, M wolle die Münze kaufen (aA mit guter Begründung nicht völlig unvertretbar).

#### II. Annahme

Das Angebot wurde spätestens durch die Erklärung, die Münze läge jetzt bereit, durch A als Stellvertreter der B-Bank (§ 164 I BGB) angenommen. Ein Kaufvertrag aus § 433 Abs. 2 BGB ist an sich zustande gekommen.

#### III. Nichtigkeit gem. § 142 Abs. 1 BGB

Der Kaufvertrag könnte jedoch gem. § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen sein. Dies ist dann der Fall, wenn M seine Willenserklärung wirksam angefochten hat.

*Nota bene:* Die Anfechtung kann im Aufbau entweder bei der angefochtenen Willenserklärung selbst, oder - wie hier - nach Feststellung des Zustandekommens eines Vertrags als rechtsvernichtende Einwendung geprüft werden. Beides führt

zum selben Ergebnis und ist logisch vertretbar. Für ersteres spricht, dass nicht das Rechtsgeschäft (hier: der Vertrag), sondern die Willenserklärung Gegenstand der Anfechtung nach §§ 119 ff BGB ist. Andererseits spricht § 142 Abs. 1 BGB als die maßgebliche Wirknorm in ihrer Rechtsfolge von einem "anfechtbaren *Rechtsgeschäft*" und nicht von der Nichtigkeit einer Willenserklärung.

Eine wirksame Anfechtung setzt voraus, dass ein Anfechtungsgrund gegeben ist und M die Anfechtung fristgemäß erklärt hat.

## **1. Anfechtungsgrund**

### **a) Inhaltsirrtum**

Als Anfechtungsgrund kommt ein Inhaltsirrtum gem. § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB in Betracht. Ein Inhaltsirrtum liegt dann vor, wenn das objektiv Erklärte vom subjektiv Gewollten unbewusst auf die Art abweicht, dass der Erklärende zwar die Erklärung so abgibt, wie er es will, aber über die Bedeutung dieser Erklärung irrt. Hier wollte M das Formular unterzeichnen, hat also das Erklärungszeichen produziert, das er wollte. Er hatte aber nicht die Vorstellung, damit ein Angebot zum Kaufvertrag über eine Münze abzugeben.

Problematisch im vorliegenden Fall ist, dass M das Kaufvertragsformular ungelesen unterschrieben hat. Damit ist fraglich, ob er einem Irrtum über die Bedeutung seiner Erklärung unterlag. Denn ein Irrtum ist nur dann anzunehmen, wenn seine subjektive Vorstellung von der objektiven Bedeutung der Erklärung abweicht. Dabei ist hier problematisch, ob M – der das Formular ja ungelesen unterschrieben hat – überhaupt eine subjektive Vorstellung hatte. Insoweit muss wie folgt differenziert werden:

- Wer ein Schriftstück in bewusster Unkenntnis von seinem Inhalt unterzeichnet, der unterliegt keinem Irrtum: Wer sich überhaupt keine Gedanken über den Inhalt einer Erklärung macht, hat keine Fehlvorstellungen. Ein Anfechtungsrecht scheidet daher aus (s. dazu etwa OLG Hamm NJW 2001, 1142 im "ricardo.de"-Urteil).
- bb) Hat der Unterzeichner jedoch vom Inhalt des Schriftstücks eine bestimmte, jedoch unrichtige Vorstellung, so fallen Erklärtes und Gewolltes unbewusst auseinander, sodass ein Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB gegeben ist (vgl. BGH NJW 1995, 190, 191).

Da M die von A vorgelegten Papiere nicht in bewusster Unkenntnis unterschrieben hat, sondern dabei davon ausgegangen ist, lediglich ein Konto zu eröffnen, ist dieser Fall in der letztgenannten Gruppe einzuordnen, so dass ein Inhaltsirrtum vorliegt. Auf Verschulden, Erkennbarkeit etc. kommt es insoweit nicht an.

### **b) Kausalität**

Damit dieser Inhaltsirrtum zur Anfechtung berechtigt, müsste er kausal für die Abgabe der Willenserklärung gewesen sein, § 119 Abs. 1 Hs. 2 BGB. Dabei ist subjektive Erheblichkeit (bei „Kenntnis der Sachlage“) und objektive Erheblichkeit („bei verständiger Würdigung des Falles“) erforderlich. Hier liegt beides vor: M hätte das Formular bei Kenntnis der Sachlage nicht unterzeichnet, da er keine Silbermünze erwerben wollte; die Abweichung des vorgestellten vom tatsächlich abgeschlossenen Rechtsgeschäft ist darüber hinaus auch für einen objektiven Betrachter erheblich.

## **2. Anfechtungserklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner**

M müsste die Anfechtung gegenüber dem Anfechtungsgegner erklärt haben, § 143 Abs. 1, 2 BGB.

### **a) Anfechtungserklärung**

Eine Anfechtungserklärung ist jede Erklärung, die eindeutig erkennen lässt, dass das Rechtsgeschäft wegen eines Willensmangels nicht gelten soll. Das Wort "anfechten" braucht dabei nicht verwendet werden. Diese Voraussetzungen erfüllt die Erklärung des M, da er unzweifelhaft darlegt, dass er wegen seines Irrtums nicht am Münzkauf festhalten will.

### **b) Adressat, § 143 Abs. 1 BGB**

Diese Erklärung gab M auch gegenüber dem Anfechtungsgegner, der B-Bank, vertreten durch A, ab, § 143 Abs. 2, 164 Abs. 3 BGB.

## **3. Anfechtungsfrist, § 121 BGB**

Die Anfechtung müsste innerhalb der Frist des § 121 BGB erklärt worden sein. Nachdem M von seinem Irrtum Kenntnis erlangt hat, hat er die Anfechtung ohne schuldhaftes Zögern erklärt. Nach § 121 Abs. 1 S. 2 BGB ist für die Rechtzeitigkeit auf die Abgabe abzustellen, nicht auf den Zugang. M hat "unverzüglich" gehandelt und die Anfechtungsfrist des § 121 Abs. 1 S. 1 BGB gewahrt.

## **4. Zwischenergebnis**

Gem. § 142 Abs. 1 BGB ist der Kaufvertrag als von Anfang an unwirksam anzusehen.

## **IV. Ergebnis:**

Die B-Bank kann von M nicht Zahlung von € 198.- verlangen.